

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)

Rede Lothar Binding, 29. September 2006

Sehr geehrter Herr Präsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr verehrte Damen und Herren,

heute behandeln wir in erster Lesung einen Gesetzesentwurf mit dem Namen "**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften**" – gut dass es eine Abkürzung gibt: **SEStEG**.

Mit dem **SEStEG** passen wir die Bestimmungen des deutschen Steuerrechts an die Vorgaben des europäischen Steuer- und Gesellschaftsrechts an. Das Gesetz dient der Umsetzung der Lissabon- Strategie. Mit der Lissabon-Strategie versuchen wir, die Produktivität und Innovationsgeschwindigkeit der EU zu erhöhen. Ziel dabei ist es, den europäischen Raum zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt zu entwickeln.

Mit dem Gesetz werden wir die Anpassung der nationalen steuerlichen Vorschriften zur Umstrukturierung von Unternehmen vornehmen. Wir sind aufgefordert, folgende vier gemeinschaftsrechtliche Vorgaben in den nationalstaatlichen Gesetzesrahmen einzuarbeiten:

- die Verordnung 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft, der Societas Europaea, kurz: SE
Die SE ist also eine Rechtsform auf Grundlage des Gemeinschaftsrechts, nach der Unternehmen die Möglichkeit haben eine „Europäische Gesellschaft“ zu gründen.
- die Verordnung 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft, der Societas Cooperativa Europaea, kurz: SCE
- die Richtlinie 2005/19/EG zur Änderung der Fusionsrichtlinie und
- die Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten, die sog. Verschmelzungsrichtlinie

Hier ist schon zu ahnen, wie viele steuerrechtlich wichtige Gesetze in Folge dieser Anpassung berührt sein werden. Ich nenne die wichtigsten:

- Einkommensteuergesetz
- Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Körperschaftsteuergesetz
- Gewerbesteuergesetz
- Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
- Umwandlungssteuergesetz
- Außensteuergesetz

- Bewertungsgesetz
- Finanzverwaltungsgesetz

Die Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union, EU, bietet uns auch die Möglichkeit, eigene politische Zielvorstellungen im Rahmen des **SEStEG** zu verwirklichen.

Ziel ist, auf der Grundlage der europarechtlichen Vorgaben eine einheitliche Rechtsgrundlage für alle inländischen und grenzüberschreitenden Umstrukturierungen von Unternehmen zu schaffen. Damit werden auch Gestaltungsmöglichkeiten, also grenzüberschreitende Steuersparmodelle, verhindert.

Die Rechtsfolgen bei grenzüberschreitenden Umwandlungen und beim Verlust des deutschen Besteuerungsrechts bei Grenzüberschreitung werden klar geregelt. Damit trägt der Gesetzentwurf zu einer erheblichen Rechtsvereinfachung und Rechtssicherheit bei. Das SEStEG leistet einen wichtigen Beitrag für die Planungssicherheit der Unternehmen. Wir erwarten durch die verbesserten Rahmenbedingungen, dass der Investitionsstandort Deutschland an zusätzlicher Attraktivität gewinnt.

Das SEStEG ermöglicht künftig grenzüberschreitende Umwandlungen und erleichtert den Unternehmen die freie Wahl der Rechtsform. Wir geben einen wichtigen Impuls, Unternehmen wieder in Deutschland anzusiedeln, hier zu investieren und Arbeitsplätze zu schaffen und schließen damit weitere Lücken im bestehenden Besteuerungssystem. Ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung einer europaweit unverzichtbaren Steuergerechtigkeit auf der Grundlage von Kooperation, einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage und Konkurrenz, die sich über die Steuersätze einstellt. Last but not least, wollen wir natürlich das Steuersubstrat für Deutschland erhalten und trickreichen Umgehungen begegnen.

Wesentliche steuerrechtliche Regelungen sind:

1. die Sicherstellung der **Besteuerung stiller Reserven** bei Rechtsträgerwechsel und bei Entnahme von Vermögen oder Verlust des deutschen Besteuerungsrechtes. Diese Regelungen unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben erfolgen im Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht, in § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG und § 12 Abs. 1 KStG. Die Besteuerung greift bei Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung in eine ausländische Betriebsstätte verbracht werden und bei denen deshalb das deutsche Besteuerungsrecht beschränkt wird.

Der Gesetzentwurf sieht in diesen Fällen eine **sofortige Besteuerung** der stillen Reserven vor.

Dies wird unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Teil **kritisiert**. Es wird eine zinslose Steuerstundung gefordert.

Eine Steuerstundung ist unter Berücksichtigung des derzeitigen Stands der Harmonisierung der direkten Steuern und der Zusammenarbeit der Finanzbehörden in der Europäischen Union jedoch nicht akzeptabel und europarechtlich nicht zwingend.

Denn deutsche Besteuerungsrechte würden dadurch nicht hinreichend sichergestellt. Dies wird durch den Bericht der Europäischen Kommission vom 8. Februar 2006 zur Beitreibungsrichtlinie unterstrichen. **In diesem Bericht kommt die EU-Kommission selbst zu dem Ergebnis, dass die Erfolgsquote der Vollstreckung von deutschen Steuerforderungen innerhalb der Europäischen Union bei durchschnittlich nur 1% der Forderungen liegt.** Demgegenüber liegt die Erfolgsquote der deutschen Finanzbehörden bei der Beitreibung ausländischer Steuerforderungen **bei fast 39%.**

Es wäre wünschenswert, wenn sich die Opposition diesen grundsätzlichen Gedanken anschließen könnte.

2. Das **Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) wird** in seinem Anwendungsbereich auf grenzüberschreitende Vorgänge **geöffnet**. Es wird dort aber auch geregelt, dass bei grenzüberschreitenden Fusionen ein bestehender Verlustvortrag der Überträgerin auf die Übernehmerin nicht übergeht. Mit dieser Regelung werden wir uns im Ausschuss sicher eine Weile beschäftigen müssen, denn so notwendig diese Regelung zur Verhinderung von Steuergestaltung ist, so vorsichtig sollten wir dieses Instrument bei inländischen Fusionen anwenden. Mit dem Wissen, dass weder Inländer noch Ausländer steuerlich diskriminiert werden dürfen - natürlich auch sonst nicht - keine leichte Aufgabe. Verfällt der Verlustvortrag bei einer Fusion grundsätzlich, kann das sachlich korrekt sein oder aber falsch und ungerecht. Ein fast nicht auflösbarer Widerspruch.
3. **Sicherstellung von Besteuerungsrechten bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen:** das Umwandlungssteuergesetz war bisher auf inländische Vorgänge beschränkt. Das SEStEG sieht Regelungen zur Sicherstellung der Besteuerungsrechte bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen vor. Steuerneutrale Umwandlungen, bei denen die Buchwerte fortgeführt und keine stillen Reserven aufgedeckt werden, sind möglich, wenn das deutsche Besteuerungsrecht nicht eingeschränkt wird. Bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen, bei denen das deutsche Besteuerungsrecht eingeschränkt wird, muss der Ansatz der Wirtschaftsgüter zum gemeinen Wert erfolgen, d.h. stille Reserven werden aufgedeckt und versteuert.
4. **Nachträgliche Besteuerung von Einbringungen:** Das bisherige Modell, das Sonderregelungen für die Besteuerung von Anteilen, die ein Einbringer im Gegenzug für eine Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft erhält, und eine Missbrauchsklausel vorsah, wird abgelöst. (§ 21 UmwStG, § 8b Abs. 4 KStG, § 3 Nr. 40 S. 3 und 4 EStG; § 26 Abs. 2 S. 1 und 2 UmwStG) Stattdessen nehmen wir mit dem SEStEG eine nachträgliche Besteuerung des zugrunde liegenden Einbringungsvorgangs vor, wenn die eingebrachten Anteile innerhalb einer Sperrfrist von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert werden. Der nachträglich zu versteuernde Einbringungsgewinn ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem gemeinen Wert des Betriebsvermögens im Zeitpunkt der Einbringung und dem Wert, mit dem die aufnehmende Gesellschaft dieses angesetzt hat. Ohne Sonderregelungen würde die Einbringung von Vermögen in eine Kapitalgesellschaft im Austausch gegen Anteile der übernehmenden Kapitalgesellschaft und die anschließende Weiterveräußerung dieser Anteile aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens niedriger besteuert als ein direkter Verkauf, bei dem der Veräußerungsgewinn voll zu versteuern wäre.

Nach den bisherigen Regelungen kam es allerdings zu einer Doppelbesteuerung der stillen Reserven auf der Ebene des Veräußerers einbringungsgeborener Anteile und auf der Ebene der die eingebrachten Wirtschaftsgüter veräußernden Kapitalgesellschaft. Die Neuregelung geht deshalb zum Grundsatz der nachträglichen Besteuerung der im Zeitpunkt der Einbringung vorhandenen stillen Reserven beim Einbringenden über. Hingegen erfolgt keine Versteuerung dieser stillen Reserven mehr auf der Ebene des Anteilseigners beim Verkauf der einbringungsgeborenen Anteile. Seine Anschaffungskosten erhöhen sich um die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns der Kapitalgesellschaft berücksichtigten stillen Reserven.

Es erfolgt auch keine Versteuerung dieser stillen Reserven mehr auf der Ebene der übernehmenden Kapitalgesellschaft, wenn diese die Wirtschaftsgüter verkauft. Auf Antrag wird der Bilanzansatz der übernommenen Wirtschaftsgüter um die stillen Reserven erhöht, wenn der Einbringer die auf den Einbringungsgewinn entfallende Steuer entrichtet hat.

Bei grenzüberschreitenden Umwandlungen sollen Verluste einer Kapitalgesellschaft nicht mehr an eine andere Körperschaft übergehen können. Der Steuerstandort Deutschland soll also vor dem Import von Verlusten durch grenzüberschreitende Umwandlungen geschützt werden.

Wir sehen, dass mit diesem Gesetz die Steuereinnahmen des Fiskus sichergestellt werden sollen. In Schweden würde ich sagen können, das Gesetz zielt darauf den "Schatz des Volkes", unseres Volkes, zu erhalten.

Wir werden sicher viel Post erhalten, denn wenn Gestaltungen, an die man sich gewöhnt hat, wegfallen wird dies häufig als Verschärfung der Rechtslage wahrgenommen, weil man sich nicht an der Vergangenheit erfreut – viele Steuern gespart. Nein, die Vergangenheit gerät in den Hintergrund und künftig korrekte Besteuerung wird als Belastung empfunden. Hier gilt es vorsichtig und verantwortungsvoll vorzugehen.

Deshalb müssen wir im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens beispielsweise darauf achten, dass z.B. durch die geplante Änderung des § 20 ff. UmwStG-E keine ungerechte und ungerechtfertigte Benachteiligung für Konzerne entsteht, bei denen Mitgesellschafter in Drittstaaten ansässig sind. Ein gutes Beispiel ist etwa das Unternehmen Freudenberg & Co in Weinheim, ein deutscher Personengesellschaftskonzern mit mehr als 20 Drittstaatenangeschlossenen.

Steuergerechtigkeit, Gleichbehandlung und Planungssicherheit sind Voraussetzungen für die Attraktivität des Standorts Deutschland. Bislang ist die Sicherstellung des deutschen Besteuerungsrechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in verschiedenen Einzelgesetzen geregelt oder beruht gar auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, die durch Verwaltungsanweisungen umgesetzt werden muss. Diese Regelungen werden wir nunmehr systematisch zusammenfassen. Mit der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in nationalstaatliches Recht gelten künftig europaweit die gleichen steuerlichen Grundsätze für inländische und für alle grenzüberschreitenden Umstrukturierungen von Unternehmen. Mit dem SEStEG schaffen wir ein Gesetz, mit dem wir die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Unternehmen fest im deutschen Steuerrecht verankern.